

Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 15. August 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Präambel

II. Allgemeines

- § 1 Ziel des Fernstudiums
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung
- § 4 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beiträge
- § 5 Zuständigkeit für konzeptionelle Fragen und für die Durchführung des Fernstudiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Struktur des Studiums, Studienmodule
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen

III. Abschluss

- § 16 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 19 Präsentation und Kolloquium
- § 20 Abschluss des Studiums, Zertifikat

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Geltungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

Präambel

Aufgrund neuer gesundheitspolitischer Zielsetzungen und veränderter Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen sind innovative Ansätze, personelle und strukturelle Umorientierungen in der beruflichen Praxis notwendig geworden. Diese sind auch aus der in den letzten Jahren verstärkten Orientierung an Konzepten der Gesundheitsförderung und Prävention sowie einer qualifizierten Rehabilitation und Pflegeversorgung entstanden. Das Weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften wird interessierten Personen, die die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit bieten, grundlegende Kenntnisse und berufliche Handlungskompetenzen für die veränderten Anforderungsprofile und komplexen Aufgabenstellungen auf gesundheitswissenschaftlich fundierte Weise zu erwerben.

II. Allgemeines

§ 1 Ziel des Fernstudiums

(1) Das Studienangebot ist eine wissenschaftliche Weiterbildung und wird als Fernstudium durchgeführt.



(2) Das Fernstudium ist ein berufsbegleitendes Studium mit Präsenzphasen an der Universität Bielefeld. Ziel ist die Vermittlung gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden für die Anwendung in der Berufspraxis. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention, der Organisationsentwicklung und Strukturgestaltung, der Qualitätssicherung und des Projektmanagements im Gesundheitssystem vermittelt. Es werden ausgewählte Bereiche und aktuelle Anforderungen aus der Berufspraxis in das Weiterbildungsangebot einbezogen.

(3) Das Fernstudium wendet sich an Berufstätige in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Gesundheitswesens, insbesondere:

1. Öffentlicher Gesundheitsdienst, Ämter und Behörden der Gemeinden und Länder, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz, Wohlfahrtsverbände und gemeinnützige Einrichtungen.
2. Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherungen und andere Träger der sozialen Sicherung,
3. Einrichtungen und Dienste der medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, rehabilitativen und psychosozialen Versorgung,
4. Wirtschaftsorganisationen und Bildungseinrichtungen.

§ 2

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit und der Präsentation mit Kolloquium ein Jahr.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 600 Stunden. Das entspricht einem zeitlichen Aufwand für die Fernstudienzeiten und Präsenzphasen von durchschnittlich 12 Stunden pro Woche.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung

(1) Das Fernstudium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das Fernstudium einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) Über den Zugang zum Fernstudium entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerbungen sind an die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld zu richten.

(4) Der Bewerbung zum Fernstudium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
- eine Kurzdarstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen/Nachweisen,
- gegebenenfalls Zeugnis über den Hochschulabschluss.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, führt die Prüfungskommission ein Auswahlverfahren durch. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen werden Personen ausgewählt, die nach Fachnähe der Berufsausbildung oder des Hochschulabschlusses für den Fernstudiengang besonders qualifiziert sind. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 4

Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beiträge

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernstudium sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernstudium haben einen besonderen Gasthörerbeitrag zu entrichten.

(3) Dieser Gasthörerbeitrag wird auf Vorschlag der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld festgesetzt.

(4) Die Hochschule kann das Fernstudium gemäß § 62 Abs. 2 HG auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. In diesem Fall sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

§ 5

Zuständigkeit für konzeptionelle Fragen und für die Durchführung des Fernstudiums

Für konzeptionelle Fragen der Organisation, der Inhalte und für die Durchführung des Fernstudiums ist die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zuständig.

Aufgaben der Kommission sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Gestaltung des Studiums,
2. Festsetzung der Höchstzahl der Teilnehmenden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat,
3. Festlegung der Bewerbungsfrist,
4. Festlegung des Studienbeginns.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Studiums und der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss zuständig, dessen Mitglieder von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gemäß Absatz 2 gewählt werden.

Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

1. Entscheidung über Zugang und Zulassung zum Studium,
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen,
3. Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers und der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium,
4. Zulassung zur Abschlussarbeit,
5. Zulassung zu Präsentation und Kolloquium,
6. Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des weiterbildenden Studiums,
7. Entscheidung über die in § 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 2, § 14 und § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 bezeichneten Fälle,
8. Entscheidung über die Anerkennung von Leistungen,
9. Anregungen zur Reform dieser Ordnung,
10. Entscheidung über Einwendungen.

(2) Dem Ausschuss gehören mit Stimmrecht zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Fakultät und mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Gruppe der Teilnehmenden des Fernstudiums an. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden durch den Prüfungsausschuss gewählt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Erledigung der Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Teilnehmenden des Fernstudiums ein Jahr.

§ 7

Struktur des Studiums, Studienmodule

(1) Das Studium ist in drei Studienmodule gegliedert. Nach dem ersten Modul, dem Grundlagenmodul, können die Teilnehmer wählen, ob sie das Wahlpflicht- und das Vertiefungsmodul zum Management im Gesundheitssystem, zum Case Management, zur Gesundheitsberatung, zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder zum Personalmanagement belegen.

(2) Jedes Studienmodul besteht aus Fernstudien- und aus Präsenzphasen, die im Wechsel stattfinden. Die Präsenzphasen sind in Blockveranstaltungen zu absolvieren.

(3) Die Teilnahme an den Präsenzphasen ist eine wesentliche Bedingung für den Studienerfolg. Die Präsenzphasen bieten die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Methoden zu reflektieren und auf praktische Problemstellungen hin zu untersuchen.

§ 8

Studieninhalte

Die Teilnehmenden erwerben theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Studienmodulen:

1. **Grundlagenmodul: Gesundheitswissenschaften für Gesundheitsberufe**
 - Gesundheitswissenschaften - Entstehung, Entwicklung, Aufgaben
 - Untersuchungsergebnisse zur Verbreitung von Krankheit und Gesundheit
 - Handlungskonzepte der Gesundheitswissenschaften

2. Wahlpflichtmodul: Management im Gesundheitssystem

- Gesundheitspolitische Zielsetzungen und Reformentwicklungen
- Steuerungsprobleme und Management im Gesundheitswesen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement

Wahlpflichtmodul: Case Management

- Historische Entwicklung und Bedarf an Case Management
- Grundlagen, Konzepte und Vorgehensweisen von Case Management
- Beratung und Fallverstehen im Case Management

Wahlpflichtmodul: Gesundheitsberatung

- Beratungsbedarf in verschiedenen Versorgungs- und Dienstleistungsbereichen
- Ansätze, Strategien und Methoden von Gesundheitsberatung
- Kommunikation und Patientenorientierung in Beratungssituationen

Wahlpflichtmodul: Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

- Case- und Care Management
- Sozialrechtliche Grundlagen der Pflegeberatung
- Ansätze und Vorgehensweisen in der Beratung

Wahlpflichtmodul: Personalmanagement

- Human Resource Management im Gesundheitswesen
- Ziele, Aufgaben und Vorgehensweisen in der Personalentwicklung
- Führungsstile und –aufgaben

3. Vertiefungsmodul: Management im Gesundheitssystem

- Gestaltungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen durch innovative Projekte
- Qualitätssicherung und -management
- Führung und Organisation in Einrichtungen des Gesundheitswesens

Vertiefungsmodul: Case Management

- Systembezogene Aufgaben von Case Management
- Sozialrechtliche Grundlagen
- Praxis-Transfer in verschiedenen Versorgungs- und Dienstleistungsbereichen.

Vertiefungsmodul: Gesundheitsberatung

- Gesundheitsberatung im Kontext von Organisationen
- Beratungsaufgaben in verschiedenen Handlungsfeldern
- Projekte zur Gesundheitsberatung

Vertiefungsmodul: Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

- Beratung in Pflege und Rehabilitation
- Besondere pflegerelevante Rechtsgebiete
- Pflegeberatung für verschiedene Zielgruppen und Einrichtungen

Vertiefungsmodul: Personalmanagement

- Diversity Management in verschiedenen Versorgungs- und Dienstleistungsbereichen
- Gesunde Personalführung
- Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Teilnehmenden, der erforderlich ist, um die erwarteten Kompetenzen zu erreichen.

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bestanden wurde.

(3) Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand werden für die Einhaltung der Studienzeit gemäß § 2 insgesamt 600 Arbeitsstunden zu Grunde gelegt. Für den Erwerb eines LP wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden angesetzt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

(4) Insgesamt können aus den Modulprüfungen 20 Leistungspunkte erworben werden. Näheres ergibt sich aus § 10 Abs. 3.



§ 10 Modulprüfungen

(1) Im Fernstudium werden jeweils zum Ende der drei Module Modulprüfungen in schriftlicher Form durchgeführt, die Fragen und Aufgaben zu den Inhalten der jeweiligen Module enthalten. Gegenstand der Modulprüfungen sind dabei jeweils die Inhalte sowohl der Fernstudientexte als auch der Präsenzphasen eines Moduls.

(2) Modulprüfungen werden als Klausuren (90 Minuten) oder Hausarbeiten (15 Seiten innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 8 Wochen) durchgeführt. Die Form einer Modulprüfung wird zu Beginn des Moduls von der Person, die die Modulprüfung abnimmt, festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. §§ 17 und 19 bleiben unberührt.

(3) Modulprüfungen werden, unbeschadet des § 18 Abs. 1 S. 1 und des § 19 Abs. 2 S. 1, von einer prüfungsberechtigten Person gemäß § 10 benotet. Für den erfolgreichen Abschluss des Grundlagenmoduls und des Wahlpflichtmoduls werden jeweils 6 Leistungspunkte, für den erfolgreichen Abschluss des Vertiefungsmoduls werden 8 Leistungspunkte vergeben, davon für die Abschlussarbeit 6 Leistungspunkte und für das Kolloquium 2 Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können erst erbracht werden, wenn die Module 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen wurden.

(4) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen gemäß § 10 und für die Abschlussarbeit und das Kolloquium gemäß §§ 17 und 19. Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen prüfungsberechtigt sind und die im Rahmen des Studiums lehren. Dies gilt auch für die Erstprüferin oder den Erstprüfer der Abschlussarbeit.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Teilnehmenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine bereits begonnene Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn diese ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder abgebrochen wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(3) Ein wichtiger Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit wird i. d. R. die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, ggf. unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Universität eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den wichtigen Grund an (genehmigter Rücktritt), wird dies der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Erbringungstermin, festgesetzt. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen; es erfolgt keine Bewertung. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse bleiben erhalten.

(4) Wird eine Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 3 bleibt davon unberührt. Eine Verlängerung ist der oder dem Teilnehmenden schriftlich vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet werden. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Teilnehmende zudem vom Studium ausgeschlossen werden. Mit der Entscheidung über den Ausschluss vom Studium ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer ein erneutes Studium an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über den Ausschluss vom Studium kann bestimmt werden, dass dieser dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, Modul- oder Abschlussprüfungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalls ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung von Bearbeitungszeiten (§§ 12 Abs. 4) und / oder darin bestehen, dass Teilnehmenden gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen anzufertigen.

(2) Anderen Teilnehmenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder -zeitraum beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen; hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen gilt § 63 a HG entsprechend. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. Abschluss

§ 16

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Modulprüfungen zum Grundlagen- und zum Wahlpflicht-modul,
- Vorschlag für eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer und für ein Thema der Abschlussarbeit,
- Vorschlag für eine Prüferin oder einen Prüfer für die Präsentation und das Kolloquium.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist in der ersten Fernstudienphase des Vertiefungsmoduls bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Bei Überschreitung dieser Frist kann diese oder dieser unter Berücksichtigung der dafür vorgebrachten Gründe die Fristüberschreitung genehmigen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, ist dem Antrag stattzugeben. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

(4) Mit der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussarbeit bestellt der Prüfungsausschuss die Erstprüferin oder den Erstprüfer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Von dem Vorschlag der Teilnehmenden darf aus wichtigem Grund abgewichen werden.

§ 17 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit bezieht sich auf eine theoretisch und berufspraktisch bedeutsame Fragestellung der Gesundheitswissenschaften. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Teilnehmenden nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird in der ersten Präsenzphase des Vertiefungsmoduls festgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

(3) Die Abschlussarbeit ist spätestens am letzten Tag der letzten Präsenzphase des Vertiefungsmoduls in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 12 und § 16 Abs. 2 S. 2 bleiben unberührt. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht haben.

§ 18 Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Beide Prüferinnen oder Prüfer vergeben für die Abschlussarbeit jeweils eine Note. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote für die Abschlussarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen. Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewerten.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(5) Differieren die Einzelbewertungen der Abschlussarbeit um einen Notenwert von 2,0 oder mehr, so bestimmt der Prüfungsausschuss jeweils eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 19 Präsentation und Kolloquium

(1) Zur Präsentation und zum Kolloquium wird vom Prüfungsausschuss zugelassen, wer die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden hat.

(2) Präsentation und Kolloquium finden vor zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern statt. Die Dauer beträgt 30 Minuten.

(3) Präsentation und Kolloquium bestehen aus der Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Abschlussarbeit und deren Diskussion. Sie haben zu demonstrieren, inwieweit mittels wissenschaftlicher Methodik ein gesundheitswissenschaftlich relevantes Problem aus der Praxis bearbeitet und kompetent dargestellt werden konnte.

(4) Ort und Zeit der Präsentation und des Kolloquiums werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt. Wird der Termin ohne wichtigen Grund von den Teilnehmenden nicht eingehalten, gelten Präsentation und Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 12 gilt entsprechend.

(5) Präsentation und Kolloquium sind bestanden, wenn beide Prüfende sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Werden sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gelten sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wird ein Wiederholungstermin von den beiden Prüferinnen und Prüfern der Abschlussarbeit festgelegt.

(6) Für die Bewertung der Präsentation und des Kolloquiums gilt § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 20 Abschluss des Studiums, Zertifikat

(1) Das weiterbildende Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer das Grundlagen- und das Wahlpflichtmodul, die Abschlussarbeit sowie Präsentation und Kolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat. Die Gesamtnote wird aus den Noten der einzelnen Modulprüfungen, gewichtet nach den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gebildet: Die Modulprüfungen des Grundlagen- und des Wahlpflichtmoduls werden also mit jeweils 6 Leistungspunkten, die Abschlussarbeit mit 6 Leistungspunkten und Präsentation und Kolloquium mit 2 Leistungspunkten gewichtet.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) In dem Zertifikat werden aufgeführt:

- je nach gewähltem Wahlpflicht- und Vertiefungsmodul entweder die Bezeichnung als „Gesundheitsmanager/in“, als „Case Manager/in“, als „Gesundheitsberater/in“, als Pflegeberater/in nach § 7a SGB XI oder als Personalmanager/in-,
- das Thema der Abschlussarbeit,
- der Tag des Kolloquiums.

In einer Anlage zum Zertifikat werden die Inhalte der Fernstudienphasen, die Themen und Übungen der Präsenzphasen und die Noten der Modulprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten genannt.

(4) Über den erfolglosen Abschluss wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Begründung versehener Bescheid erteilt. Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers wird ihr oder ihm gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten sowie die zugehörigen Leistungspunkte enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit

(1) Haben die Teilnehmenden bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis für die Modulprüfungen, bei deren Erbringen die Teilnehmenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und ggfs. ein neues erteilt.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium oder zur Abschlussarbeit oder zur Präsentation mit Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Erbringung der Modulprüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Teilnehmende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren im Sinne von § 66 Abs. 4 HG möglich. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 und 3 VwVfG NW.

§ 22 Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss jeder Modulprüfung wird den Teilnehmenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Verfahrensakte gewährt. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Zertifikats.

§ 23

Geltungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung gilt, vorbehaltlich des Satzes 2, für alle Studierenden, die im Sommersemester 2016 oder früher das Weiterbildende Studium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld aufgenommen haben. Das Wahlpflicht- und Vertiefungsmodul Personalmanagement kann jedoch nur von Teilnehmenden gewählt werden, die ab dem Studienjahr 2017 ihr Studium aufnehmen.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 3 S. 41), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.01.2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 1 S. 9) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 7. Juli 2016.

Bielefeld, den 15. August 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf

Anhang / Studienplan

Modul	Struktur des Lehrangebots	Prüfungsleistungen	Workload (in Zeitstunden)		LP
			Präsenzzeit	Selbststudium	
Grundlagenmodul: Gesundheitswissenschaften für Gesundheitsberufe					
	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitswissenschaften – Entstehung, Entwicklung, Aufgaben - Untersuchungsergebnisse zur Verbreitung von Krankheit und Gesundheit - Handlungskonzepte der Gesundheitswissenschaften 	1	36	144	6
Wahlpflichtmodul: Management im Gesundheitssystem					
	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitspolitische Zielsetzungen und Reformentwicklungen - Steuerungsprobleme und Management im Gesundheitswesen - Betriebliches Gesundheitsmanagement 	1	36	144	6
Wahlpflichtmodul: Case Management					
	<ul style="list-style-type: none"> - Historische Entwicklung und Bedarf an Case Management - Grundlagen, Konzepte und Vorgehensweisen von Case Management - Beratung und Fallverstehen im Case Management 	1	36	144	6
Wahlpflichtmodul Gesundheitsberatung					
	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsbedarf in verschiedenen Versorgungs- und Dienstleistungsbereichen - Ansätze, Strategien und Methoden von Gesundheitsberatung - Kommunikation und Patientenorientierung in Beratungssituationen 	1	36	144	6
Wahlpflichtmodul: Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI					
	<ul style="list-style-type: none"> - -Case- und Care Management - Sozialrechtliche Grundlagen der Pflegeberatung - Ansätze und Vorgehensweisen in der Beratung 	1	36	144	6
Wahlpflichtmodul: Personalmanagement					
	<ul style="list-style-type: none"> - Human Resource Management im Gesundheitswesen - Ziele, Aufgaben und Vorgehensweisen in der Personalentwicklung - Führungsstile und -aufgaben 	1	36	144	6



Vertiefungsmodul: Management im Gesundheitssystem					
	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen durch innovative Projekte - Qualitätssicherung und -management - Führung und Organisation in Einrichtungen des Gesundheitswesens 	1	36	204	8
Vertiefungsmodul: Case Management					
	<ul style="list-style-type: none"> - Systembezogene Aufgaben von Case Management - Sozialrechtliche Grundlagen - Praxis-Transfer in verschiedenen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben 	1	36	204	8
Vertiefungsmodul: Gesundheitsberatung					
	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsberatung im Kontext von Organisationen - Beratungsaufgaben in verschiedenen Handlungsfeldern - Projekte zur Gesundheitsberatung 	1	36	204	8
Vertiefungsmodul: Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI					
	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung in Pflege und Rehabilitation - Besondere pflegerelevante Rechtsgebiete - Pflegeberatung für verschiedene Zielgruppen und Einrichtungen 	1	36	204	8
Vertiefungsmodul: Personalmanagement					
	<ul style="list-style-type: none"> - Diversity Management in verschiedenen Versorgungs- und Dienstleistungsbereichen - Gesunde Personalführung - Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte 	1	36	204	8
Summe der Leistungspunkte:					20
Summe des Arbeitsaufwandes/Workload:					600
Summe der Kontaktstunden:					108
Summe der Stunden des Selbststudiums:					496